

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seinen Sitzungen am 14.09.2020 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 45 Nr. 10 SpO

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 47 für den Vertragsspieler bzw. §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielerlaubnis (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Passantrag, bisherigem Spielerpass und ggf. neuer Vertragsaufbereitung neu beantragt werden. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Nr. 10 Satz 1:

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt. **Dies gilt nicht, wenn ein Vertragsspieler mit ausgelaufenem Vertrag beim bisherigen Verein in der Wechselperiode I im Jahr 2020 oder danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollzogen hat und dieser Vertrag vorzeitig wieder beendet wurde.**

§ 47 Nr. 9

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nr. 6 - 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Diese Regelung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung. **Dies gilt nicht, wenn ein Vertragsspieler mit**

ausgelaufenem Vertrag beim bisherigen Verein in der Wechselperiode I im Jahr 2020 oder danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollzogen hat und dieser Vertrag vorzeitig wieder beendet wurde.

§ 52 Nr. 4

4. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen der Nummern 1 und 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 DFB-Spielordnung. **Dies gilt nicht, wenn ein Vertragsspieler mit ausgelaufenem Vertrag beim bisherigen Verein in der Wechselperiode I im Jahr 2020 oder danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollzogen hat und dieser Vertrag vorzeitig wieder beendet wurde.**

§ 60 Nr. 4

4. Bei drohenden Ausschreitungen sind neben den ~~Angehörigen~~ des **dem** Ordnungsdienstes alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet. **Zu diesem Zweck hat der Gastverein einen Ansprechpartner zu benennen und im Spielbericht namentlich einzutragen.**

§ 94

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten bis zum 30. Juni 2021 bzw. zum 31. Juli 2021 im Jugendbereich. Sofern bei Regelungen der Spielordnung, Frauen- und Mädchen-Ordnung sowie Jugendordnung keine Sonderregelungen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie getroffen wurden, haben die nachfolgenden Regelungen Vorrang.

Positive Testung Verdacht auf Covid-19/SARS-CoV-2

2. ~~Sind nachweislich während der Saison mindestens 3 Spieler/innen (Junior/innen: 1 Spieler/in) einer Mannschaft positiv auf Covid-19/SARS-CoV-2 getestet worden, ist das nächste Verbandsspiel durch den zuständigen Spielleiter abzusetzen.~~ **Wird für ein/e Spieler/in einer Mannschaft vor deren nächsten Verbandsspieltermin aufgrund einer COVID-19-Erkrankung oder eines entsprechenden Krankheitsverdachtes eine behördliche Quarantäne angeordnet, ist dieses Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins durch den zuständigen Spielleiter abzusetzen.** Wird mannschaftsübergreifend trainiert, sind die Spiele aller betroffenen Mannschaften abzusetzen.

Ein Verbandsspiel ist auch dann abzusetzen, wenn bei einem Spieler einer Mannschaft so kurzfristig akute Symptome einer COVID-19-Erkrankung auftreten, dass ein Testergebnis vor dem nächsten Spieltermin nicht vorliegt, und zugleich ein Infektionsrisiko im Falle einer COVID-19-Erkrankung für die Spieler der Mannschaft bestand (Kontaktpersonen Kategorie I und II nach RKI-Definition).

~~Als Nachweis ist ein ärztliches Attest unter Angabe des Krankheitsbildes Covid-19/SARS-CoV-2 oder die Anfrage des Gesundheitsamtes nach möglichen Kontaktpersonen einzureichen. **Der antragstellende Verein hat entweder die Erkrankung oder die behördliche Anordnung nachzuweisen oder schriftlich in geeigneter Form glaubhaft zu machen.** Ebenso ist das mannschaftsübergreifende Training nachzuweisen. **Im Falle Nr. 2 Abs. 2 ist der Nachweis zu erbringen, dass sich der Spieler einem Test unterzogen hat. Der entsprechende Nachweis ist ohne schuldhaftes Zögern bei der spielleitenden Stelle einzureichen.**~~

~~Bei einer kurzfristigen Diagnose/Anfrage ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Spieler an die spielleitende Stelle nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige beim zuständigen Sportgericht.~~

Anordnung von Mannschaftsquarantäne

3. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund Covid-19 für eine ganze Mannschaft ist dem zuständigen Spielleiter vor dem Spiel(tag) ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Es erfolgt anschließend die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele.
Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an die spielleitende Stelle nachzureichen.

Die Wiederaufnahme des Spielbetriebs erfolgt frühestens 4 Tage nach Ende der Quarantäne.

Sperrung von Spielstätten aufgrund Covid-19

4. Kann ein Spiel aufgrund einer Platzsperre in Zusammenhang mit Covid-19 durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Spielleiter die Möglichkeit das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf einen neutralen Platz zu verlegen. Ein Einspruch ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Platzsperre ist dem Spielleiter schriftlich nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, gilt für alle zukünftigen Spiele § 59 Nr. 4.

Regionaler Lockdown

5. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Spielgruppe, **kann der Spielleiter** ~~sind~~ die Spiele auf dem Platz des Gegners oder auf einem neutralen Platz **ansetzen** ~~auszutragen~~, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

6. ~~Verschuldet eine Mannschaft einen Spielausfall oder~~ **T**tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen.

Dreimaliges Nichtantreten

7. Tritt ein Verein in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft nicht an, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und gilt als erster Absteiger in die nächstniedrigere Spielklasse. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele und die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 30.

Infrastruktur

8. Können Platzvereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der gegnerische Gastverein und der SR spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.

Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung (15.09.2020) in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.